



Inhalt

1	Vorwort
3	Finanzielle Unterstützung für Studierende während der Schwangerschaft
4	Regelung des BAföG für Schwangere
6	Mehrbedarf für Schwangere nach dem SGB II
7	Einmalige Hilfen: Erstausstattung etc.
7	Medizinische Betreuung
8	Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld
10	Darlehen durch das Studentenwerk Greifswald
11	Organisatorisches: Urlaubssemester und Finanzierung
13	Finanzielle Unterstützung nach der Geburt des Kindes-für die Eltern und für das Kind
14	Leistungen für die Eltern
14	Leistungen nach dem Bafög
16	Elternzeit und Elterngeld
17	Mehrbedarf wegen Alleinerziehung
17	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
18	Leistungen des Studentenwerkes Greifswald
19	Leistungen für die Kinder
19	Kindergeld
19	Kinderzuschlag
20	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
20	Eigener Sozialleistungsanspruch der Kinder
21	Kinderbetreuung/Soziale Unterstützung
25	Adressteil für Greifswald, Stralsund
	und Neubrandenburg

Vorwort



Dr. Cornelia Wolf-Körnert Geschäftsführerin

Laut 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes haben 5 % der Studentinnen an deutschen Hochschulen Kinder: 14 % davon sind alleinerziehend. Trotz der vielen Schwierigkeiten und Einschränkungen, die durch das Studium mit Kind auftreten können, scheint dieser Weg der Familienplanung jedoch durchaus eine gute Karrierestrategie. Personalchefs schätzen es, wenn Bewerberinnen Belastbarkeit dadurch bewiesen haben, dass sie es in relativ kurzer Zeit mit Kind zu einem guten Studienabschluss gebracht haben.

Viele junge Frauen ohne Kinder widmen sich nach Studium oder Promotion verständlicherweise zunächst ihrer Karriere, nicht ohne Grund ist im Augenblick soviel von den kinderlosen Akademikerinnen die Rede. Natürlich muss jeder selbst entscheiden, ob denn Kinder im Studium als mögliche "Strategie" in Frage kommen.

Zudem lässt sich Nachwuchs natürlich auch nicht ohne Weiteres planen. Die vorliegende Broschüre des Studentenwerkes soll Ihnen grundlegende Informationen bereit stellen und als Grundlage dienen, entweder das Studium mit Kind ganz bewusst zu planen oder aber auch schnelle Hilfe zu finden, wenn Sie bereits schwanger sind oder sich in einer Konfliktsituation befinden.

Wir können keine Garantie übernehmen, dass die Angaben in der Broschüre richtig und vollständig sind. Über Anregungen und Ergänzungen freuen wir uns. Sicherlich bleiben auch nach Lektüre der Broschüre individuell viele Fragen offen. Deshalb steht Ihnen die Sozialberatung des Studentenwerkes gern mit Rat und Tat zur Seite.

Der Text der Broschüre ist auch im Internet abrufbar unter: www.studentenwerk-greifswald.de

Impressum

Herausgeber

Studentenwerk Greifswald Anstalt des öffentlichen Rechts Am Schießwall 1-4 17489 Greifswald

vertreten durch die Geschäftsführerin

Dr. Cornelia Wolf-Körnert

Redaktion

Dr. Jana Kolbe & Dr. Christian Krüger

Layout/Satz

Enrico Pense, Greifswald

Bildnachweis

Studentenwerk (Titel- & Rückseite), Alexander Kriegel & Enrico Pense (Seiten 6, 10, 14 & 23)

Finanzielle Unterstützung für Studierende während der Schwangerschaft

Regelung des BAföG für Schwangere

Für schwangere Studierende existieren im BAföG keine höheren finanziellen Unterstützungsleistungen. Diese treten erst nach Geburt des Kindes ein.

BAföG ohne Ausbildungsteilnahme

Auch wenn die Studierende infolge der Schwangerschaft an der Ausbildung nicht teilnimmt, wird Ausbildungsförderung gezahlt – und zwar bis zu drei Monaten (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dies gilt gleichermaßen bei Teil- und Vollförderung. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, muss die Studierende eine Beurlaubung beantragen. Sonst muss das BAföG zurückgezahlt werden, das über die dreimonatige Frist hinaus bezogen wurde. In der Zeit der Beurlaubung wird kein BAföG gezahlt, es kann aber ein Antrag auf ALG II gestellt werden.

Verlängerter BAföG-Bezug

Die Förderungshöchstdauer des BAföG wird wegen Schwangerschaft auf Antrag "für eine angemessene Zeit" verlängert (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, siehe auch Seite 14). Es wird davon ausgegangen, dass die Schwangerschaft Ursache für die Verzögerung des Studiums ist.

Der Antrag ist rechtzeitig beim BAföG-Amt zu stellen. Lassen Sie sich immer im Finzelfall beim BAföG-Amt beraten.

BAföG-Bedarfssatz für Studierende (ab Herbst 2010)	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
Grundbedarf Wohnpauschale	373,- € 224,- €	373,- € 49,- €
Regelbedarf	597,-€	422,-€
durchlaufende Kosten		
Krankenversicherungszuschlag Pflegeversicherungszuschlag	62,- € 11,- €	62,- € 11,- €
Maximalförderung	670,-€	495-€

Die Adresse Ihres BAföG-Amtes finden Sie im Adressteil.

Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist auch für die Zeit der Kindererziehung möglich (siehe Seite 14).

Besonderheit: Hilfe zum Studienabschluss

Eine schwangere Studentin kann Hilfe zum Studienabschluss in Anspruch nehmen. Sie erhält die Hilfe zum Studienabschluss auch dann, wenn sie wärend der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten hat, aber dem Grunde nach förderberechtigt war. Die Hilfe zum Studienabschluss wird für höchstens 12 Monate auch über das Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der um ein Semester wegen Schwangerschaft verlängerten Förderungshöchstdauer hinaus gewährt. Voraussetzung ist, dass

- die Studentin spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen ist;
- das Prüfungsamt der Hochschule bescheinigt, dass sie innerhalb der 12-monatigen Verlängerung ihr Studium abschließen kann.

Während der Zeit der Studienabschlussförderung kann Ausbildungsförderung nur als verzinsliches Bankdarlehen geleistet werden.



Mehrbedarf für Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche nach dem SGB II

Werdende Mütter, also auch schwangere Studentinnen, haben bei entsprechender Bedürftigkeit einen Anspruch auf Mehrbedarf, weil dieser Bedarf in keinem direkten Zusammenhang zum Studium steht (so genannter nicht ausbildungsgeprägter Bedarf).

Der Mehrbedarfszuschlag dient als Finanzierungsmöglichkeit des infolge der Schwangerschaft anfallenden zusätzlichen Bedarfs.

Nach der 12. Schwangerschaftswoche besteht Anspruch auf 17 % der maßgeblichen Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Damit sollen Mehrkosten für zusätzliche Ernährung, Körperpflege, zusätzliches Fahrgeld, kleinere Änderungen der Bekleidung abgegolten werden.

(Nicht enthalten im Mehrbedarf sind Kosten für Schwangerschaftsbekleidung. diese müssen gesondert übernommen werden.)

Den Zuschlag beantragen Sie als "Mehrbedarf für Schwangere". Sie müssen dazu einen "Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)" (kurz: ALG II-Antrag) ausfüllen und entsprechende Belege nachreichen. Dieser Mehrbedarf wird nachrangig und einkommensabhängig gewährt. Einen Antrag stellen Sie beim Jobcenter (siehe Adressteil).

Einmalige Hilfen, Umstandskleidung, Erstausstattung etc.

Einmalige Bedarfe infolge nichtausbildungstypischen Erstausstattungsbedarfes können ebenfalls beim Jobcenter beantragt werden. Voraussetzung ist, dass das Einkommen nur geringfügig über dem ALG II (Regelleistung plus Warmmiete) oder darunter liegt.

Mögliche Unterstützungsleistungen:

- Babyausstattung: bereits vor der Geburt und nach der Geburt gegen Vorlage der Geburtsurkunde
- Umstandskleidung
- Beihilfe für Mobiliar (z.B. für eine Wickelkommode etc.)

Zusätzlich dazu oder bei schriftlicher Ablehnung des Antrages durch das Jobcenter können über eine Schwangerschaftsberatungsstelle in der Regel ebenfalls finanzielle Hilfen (Gelder der Bundesstiftung "Mutter und Kind") beantragt werden. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich in jedem Fall an eine Schwangerschaftsberatung zu wenden (siehe Adressteil).

Medizinische Betreuung

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse können sich bei einzelnen Anbietern unterscheiden, daher sollten Sie sich bei ihrer Krankenkasse ausführlich beraten lassen.

Grundsätzlich gelten folgende Serviceleistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen, notwendige Laboruntersuchungen und die Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft.
- Studentinnen, die ein Kind erwarten, sind von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmittel befreit, die schwangerschaftsbedingt verschrieben wurden.
- Hilfe bei der Entbindung ist in erster Linie Aufgabe der Hebamme, deren Wahl Ihnen frei steht, wie auch die Wahl des Krankenhauses. Hier bei ist zu beachten, dass die Krankenkassen für das nächstgelegene Krankenhaus alle anfallenden Kosten übernehmen, auch die Transportkosten. Sollten Sie ein anderes Krankenhaus wählen, vergleicht die Krankenkasse gewöhnlich die Kosten des nächstgelegenen Krankenhauses mit dem von Ihnen gewählten gewählten und zahlt nur die niedrigeren Kostensätze. Alle höheren Kosten müssen Sie gegebenenfalls zuzahlen.
- Haushaltshilfen u.a. bei schwangerschaftsbedingten Komplikationen oder für die ersten 6 Tage nach der Geburt

Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch geringfügige Beschäftigung!). Es erteilt für werdende Mütter in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um die Zeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Auch sind die Hochschulen nach § 38 (7) LHG - MV verpflichtet, Prüfungen so zu legen, dass die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit gewährleistet bleibt.

Während dieser Schutzfrist wird auf Antrag Mutterschaftsgeld gezahlt, selbstwenn Sie auf 450,- Euro-Basis tätig sind. Geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind (z.B. studentisch pflichtversichert) erhalten das Mutterschaftsgeld von bis zu 13,- Euro kalendertäglich von der Krankenkasse, wenn während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt.

TIPP: Weitere Informationen zu den Themen Mutterschutz und Mutter-

Wenn Sie geringfügig beschäftigt und in der gesetzlichen Krankenversicherung noch familienversichert sind, dann ist das Bundesversicherungsamt (siehe Adressteil) für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes von bis zu insgesamt 210,- Euro (einmalig) zuständig.

Nach § 9 MuSchG steht die werdende Mutter unter Kündigungsschutz. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber während der Schwangerschaft und bis zu vier Monate nach der Geburt ist unzulässig.



Darlehen durch das Studentenwerk Greifswald

Außerhalb des BAföG bzw. zusätzlich zum BAföG gibt es weitere Möglichkeiten, sein Studium ganz oder teilweise zu finanzieren. In vorübergehenden sozialen Notlagen können Studierende beim Studentenwerk Greifswald ein kurzfristiges Darlehen beantragen.

Voraussetzung ist das Vorhandensein einer sozialen Notlage. Diese liegt dann vor, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes vorübergehend nicht gewährleistet ist. Zu den kurzfristigen Darlehen des Studentenwerkes bzw. weiteren Angeboten, wie dem Bildungskredit oder dem KfW-Studienkredit, lassen Sie sich in der Sozialberatung des Studentenwerkes (siehe Adressteil) beraten.

OrganisatorischesUrlaubssemester und
Finanzierung

Antrag auf Urlaubssemester

Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind u.a. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde. Eine Beurlaubung erfolgt grundsätzlich nur für das laufende oder das kommende Semester, nicht aber für die Vergangenheit. Sie ist mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen, auf den entsprechenden Formularen zu beantragen. Tritt der Beurlaubungsgrund später ein, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.

Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Das Urlaubssemester schlägt sich zwar als Hochschulsemester in der Summe der eingeschriebenen Semester nieder, wird jedoch nicht bei der Anzahl der Fachsemester mit angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

Gemäß der Beitragsordnungen des Studentenwerkes bzw. der Studentenschaft ist eine Befreiung von der Zahlung des Semesterbeitrages oder Rückzahlung während der Beurlaubung möglich. Anträge erhalten Sie im Studentensekretariat. Die studentische Krankenversicherungspflicht bleibt bestehen. Eine Rückmeldung zum nächsten Semester muss trotz Urlaubssemester in jedem Fall erfolgen. Zuständig für die Beurlaubung ist das Studentensekretariat bzw. das Immatrikulations- und Prüfungsamt Ihrer Hochschule (siehe Adressteil).

Urlaubssemester & Finanzierung

Beurlaubte Studierende erhalten während der Zeit der Beurlaubung kein BAföG. Ihnen steht bei Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II (ALG II), ihren in Bedarfsgemeinschaft mit ihnen zusammenlebenden minderjährigen Kindern Sozialgeld zu. ALG II wird nachrangig und einkommens- bzw. vermögensabhängig gezahlt. Der Antrag wird beim Jobcenter (siehe Adressteil) gestellt.

Die Beurlaubung und die Beantragung des ALG II sollten möglichst frühzeitig erfolgen. Achtung: Liegen zwischen dem Ende des Mutterschutzes und der Wiederaufnahme des Studiums mehr als 4 Monate, dann besteht während dieser Zeit kein eigener Anspruch auf Kindergeld.

Finanzielle Unterstützungnach der Geburt des Kindes – für die Eltern und für das Kind



Leistungen für die Eltern

Leistungen nach dem BAföG

BAföG-geförderte Studierende mit Kind(ern) erhalten seit Anfang 2008 einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser soll Extra-Aufwendungen bei der Betreuung des Kindes abdecken und beträgt für das erste Kind 113,- Euro monatlich, für das zweite und weitere Kinder jeweils zusätzlich 85,- Euro monatlich.

Dieser Zuschuss wird für die Zeit des Studiums pauschalisiert gewährt. Anträge erhalten Sie in Ihrem Amt für Ausbildungsförderung.

Darüber hinaus haben Studierende mit Kind(ern) besondere Rechte:

Erhöhte Freibeträge für Studierende mit Kindern

Verfügt die/der Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, gibt es für Kinder (seit Herbst 2010 485,- Euro) und Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/innen (535,- Euro) zusätzliche Freibeträge.

Diese bleiben anrechnungsfrei, sodass sich hierdurch die BAföG-Leistungen erhöhen können (vgl. www.das-neue-bafoeg.de).

BAföG-Verlängerung

Wie während der Schwangerschaft wird bei der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit gewährt (nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Es sind folgende Zeiten angemessen:

- bis 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr
- 6. und 7. Lebensiahr: insgesamt 1 Semester
- 8. bis 10. Lebensjahr: insgesamt 1 Semester

Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG darf insgesamt ein Semester für den jeweiligen Zeitraum nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierende Eltern verteilt werden

In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen Ihnen aufgeteilt wurde.

Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung.

Lassen Sie sich bei Ihrem zuständigen BAföG-Amt beraten. Die Adresse Ihres BAföG-Amtes finden Sie im Adressteil.

Altersgrenze und BAföG

Normalerweise können nur Studierende gefördert werden, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr bzw. beim Master das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hierbei gibt es eine wichtige Ausnahmeregelung für Frauen/Männer, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium zurückgestellt haben.

Sie können auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG erhalten, sofern das Studium unmittelbar nach Wegfallen des Hinderungsgrundes aufgenommen wird.

Die Erziehung kann nur der Elternteil geltend machen, der tatsächlich das Kind/ die Kinder erzogen hat. Näheres hierzu erfahren Sie in Ihrem BAföG-Amt.

Elternzeit und Elterngeld

Für ihre neugeborenen Kinder bekommen Mütter und Väter Elterngeld. Elterngeld ist eine einkommensabhängige Leistung, für deren Berechtigung Sie in Deutschland wohnen und Ihr Kind selbst betreuen müssen. Auf eine Erwerbstätigkeit müssen Sie nicht verzichten.

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die sich selbst um ihre Kinder kümmern und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Ein Studium kann in vollem Umfang weiter betrieben werden, dies gilt auch für Praktika, PJs etc., die Pflichtbestandteile der Ausbildung sind, selbst wenn sie 30 h / Woche überschreiten.

Das Elterngeld umfasst je nach vorherigem Nettoeinkommen 65 % bis 100 % - aber maximal 1800,- Euro. Das Mindestelterngeld, das Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren (z.B. Studierende), beträgt 300,- Euro.

Das Elterngeld wird an Mutter und Vater für maximal 14 Monate gezahlt. Beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert, vorausgesetzt eine(r) der beiden hat einen Einkommensverlust in mind. 2 Monaten in Kauf genommen.

Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden, das heißt, ein Elternteil kann bis zu 24 Monate halbes Entgelt beziehen.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Dieser beträgt 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75,- Euro monatlich.

Der Geschwisterbonus steht zu, wenn insgesamt zwei Kinder, die das 3. Lebensjahr, oder insgesamt drei Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit im Haushalt der berechtigten Person leben.

Achtung: Bei ALG II / "Hartz IV" wird Elterngeld seit 2011 als Einkommen angerechnet. Bei Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird jedoch auch weiterhin der Sockelbetrag von 300,- Euro nicht angerechnet.

Der vorgedruckte Antrag auf Elterngeld muss schriftlich für jedes Lebensjahr sechs Wochen im Voraus bei den Elterngeldstellen Ihres Wohnortes eingereicht werden. Dafür brauchen Sie die Geburtsurkunde, die Erklärung zum Einkommen und Verdienstbescheide sowie gegebenenfalls noch eine Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld.

TIPP:

Mehrbedarf wegen Alleinerziehung

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es auch nach der Geburt Ihres Kindes für Sie einen Mehrbedarfszuschlag vom Jobcenter. Er kann aber nur gewährt werden, wenn Sie alleinerziehend und "bedürftig" sind. Als alleinerziehend gelten Sie dann, wenn Sie sich ohne die Mitwirkung anderer um die Erziehung und Pflege Ihres Kindes kümmern.

Der Mehrbedarfszuschlag beträgt beim Zusammenleben mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren 36 % der maßgebenden Regelleistung. Einen Antrag stellen Sie beim örtlichen Jobcenter (siehe Adressteil).

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Damit einkommensschwächere Haushalte die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können, werden sie mit Hilfe des Wohngelds unterstützt. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bezug von Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt.

Wohngeld ist ein nicht zurückzuzahlender Zuschuss zu den Wohnkosten.

Die meisten Studierenden sind allerdings nicht wohngeldberechtigt, weil sie entweder BAföG (der Bedarf für Unterkunft wird dort bereits mit berücksichtigt) erhalten oder ihr eigenes Einkommen bzw. das ihrer Eltern zu hoch ist. Hat aber ein Haushaltsmitglied - in Ihrem Fall das Kind - keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen, wird im Regelfall Wohngeld für den gesamten Haushalt (einkommensabhängig) gewährt. Somit können Studierende mit Kindern Wohngeld beanspruchen.

Wenn Sie diese Voraussetzung erfüllen, hängt die Höhe des Wohngeldes von drei Faktoren ab:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Einkommens der zu Ihrem Haushalt gehörenden Famili enmitglieder und
- der Höhe der zuschussfähigen Miete (Bruttokaltmiete).

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalte Sie bei der örtlichen Wohngeldstelle der Stadtverwaltung (siehe Adressteil).

Leistungen des Studentenwerkes Greifswald

Seit dem Wintersemester 2009/10 bietet das Studentenwerk Greifswald die sogenannte Kindertellerkarte für Studierende mit Kind(ern) an. Mit dieser Karte können in den Mensen des Studentenwerkes kostenlose Mahlzeiten für

die Kinder erworben werden, vorausgesetzt, der begleitende Elternteil zahlt gleichzeitig ein eigenes Essen.

Nach Vorlage des Personal- und Studierendenausweises sowie der Geburtsurkunde kann bei der Sozialberatung eine Kindertellerkarte für jeweils ein Semester erworben werden. Die Altersgrenze für die Kinder liegt bei 10 Jahren. Nähere Informationen erhalten Sie in der Sozialberatung.

Studierende mit Kind, die staatliche Sozialleistungen für sich oder Ihre Kinder beziehen (Wohngeld, ALG II ...), können einen Antrag auf ein Freitischguthaben von 50,- Euro pro Semester stellen. Das Guthaben kann in den Mensen und Cafeterien des Studentenwerkes verbraucht werden. Antragstellungen sind in der Sozialberatung oder bei den Allgemeinen Studierendenausschüssen möglich.

Leistungen für die Kinder

Kindergeld

Sie können Kindergeld für Ihr Kind bei der Familienkasse beantragen. Kindergeld wird für die ersten beiden Kinder in Höhe von 184.- Euro pro Kind (190.-Euro für das dritte und 215,- Euro ab dem vierten Kind) zusätzlich zum Unterhalt, Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld gezahlt.

Als Nachweis brauchen Sie lediglich die Original-Geburtsurkunde bzw. die extra fürs Kindergeld ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes.

Auch für Sie könnte es weiterhin Kindergeld geben, wenn Sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Urlaubssemester können dem entgegenstehen (siehe Seite 6).

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag von höchstens 140,- Euro wird bei Bedarf zusätzlich zum Kindergeld gezahlt und setzt voraus, dass die Eltern(teile) ihren Bedarf aus ihrem Einkommen (BAföG, Unterhalt der Eltern etc.) decken können, nicht aber den ihrer Kinder.

Gemeinsam mit dem Kindergeld und dem Wohngeld soll der Kinderzuschlag grundsätzlich den Bedarf eines Kindes abdecken. Über den Bedarf hinausgehendes Einkommen der Eltern und solches der Kinder (Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld oder Renten) wird auf den Kinderzuschlag angerechnet, der sich entsprechend mindert.

Das Antragsformular und sämtliches Informationsmaterial sind unter www.kinderzuschlag.de oder bei den Familienkassen der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erhältlich (siehe Adressteil).

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Bei allen Fragen rund um den Unterhalt, wie z.B. Unterhaltstabellen zu lesen sind und sich Bedürftigkeit oder Leistungsfähigkeit definieren lassen, empfiehlt es sich, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Studierende mit geringem Einkommen können beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen, mit dem Sie sich bei einem Rechtsanwalt zu Unterhaltsfragen beraten lassen sollten. Auch die Jugendämter unterstützen Sie bei Unterhaltsfragen, insbesondere bei der Beantragung des Unterhaltsvorschusses.

Eigener Sozialleistungsanspruch der Kinder

Kindern von Studierenden steht grundsätzlich ein eigener Sozialleistungsanspruch zu. Handelt es sich um Kinder von erwerbsfähigen Studierenden, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, so sind sie sozialgeldberechtigt.

Bei solchen Kindern hat jedoch der Gesetzgeber zur Vermeidung von Kinderarmut einen vorrangigen Kinderzuschlag (siehe oben) eingeführt. Wird also kein Kinderzuschlag gezahlt, sollte auf jeden Fall Sozialgeld beantragt werden (beim Jobcenter, siehe Adressteil).

Kinderbetreuung Soziale Unterstützung Zuständig für die Aufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie für die Tagespflege (Tagesmutter) ist das Jugendamt der jeweiligen Kommune, in der Sie ihren Wohnsitz haben.

Die Zugangsvoraussetzungen und der Bedarf werden dort geprüft. Studierende mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Erstattung der Elternbeiträge stellen. Informationsmaterial und weitere Beratung zu den Betreuungsformen erhalten Sie bei den Jugendämtern (siehe Adressteil).

Kinderbetreuung in Greifswald

Die Stadtverwaltung bietet seit August 2007 eine Kindertagesstätte mit verlängerten Öffnungszeiten an. Dieses ist ein Angebot für die Kinder von Studierenden und von Universitäts- und Klinikumsmitarbeitern. Den Eltern wird so die Möglichkeit eröffnet, auch an Abendvorlesungen oder an Spätdiensten teilnehmen zu können.

Die Kita "A. S. Makarenko" in der Makarenkostraße (Schönwalde II) ist seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 wochentags regulär von 05.45 bis 20.30 Uhr geöffnet. Die Vergabe der Plätze erfolgt über das Jugendamt.

Fltern - Kind - Café in Greifswald

"Studierende mit Kind - zwischen Wickeltisch und Hörsaal -", nach diesem Motto bieten das Studentenwerk Greifswald und der AStA seit 2004 einen regelmäßigen Treffpunkt für studierende Mütter und Väter an.

Die Gruppe bietet die Chance, andere Studierende mit Kindern zu treffen, Schwierigkeiten der Zeit- und Lebensgestaltung zu besprechen und eventuell Betreuungsmöglichkeiten zu finden. Regelmäßig sind auch Fachleute zu bestimmten Themen eingeladen.

Für ein gemütliches Kaffeetrinken und Spielmaterial für die Kinder ist gesorgt. Falls Sie Interesse haben, vorbeizuschauen, wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerkes oder an den Greifswalder Allgemeine Studierendenausschuss / Referat Gleichstellung.



Kinderbetreuung in Neubrandenburg

Eine stundenweise Betreuung, etwa vor Öffnung und nach Schließung der Kitas oder in sonstigen Notfällen, bietet der Verein "FRAUENEINFÄLLE" mit dem "Zwergenservice" an (Max-Adrion-Straße 7, Tel. 0395-3688880).

Für die Situation, das Kind aufgrund leichter Erkrankung oder Ähnlichem mit zur Hochschule nehmen zu müssen, kann durch Studierende das Eltern-Kind-Zimmer mit Still- und Ruhebereich, einer PC-Arbeitsecke, einer Spielecke und einem Nassbereich mit Wickelmöglichkeiten genutzt werden.

Zudem bietet sich auch die Möglichkeit, in der Information der Hochschule eine mobile Spielekiste auszuleihen und zum Ort der Veranstaltung, der Gruppenarbeit oder Besprechung mit zu nehmen.

In der Bibliothek ist zudem eine Kindersitzecke mit Kinder- und Malbüchern eingerichtet worden, die von den Kindern genutzt werden kann, während die Eltern ihre Literaturrecherche erledigen oder Bücher suchen.

Eltern-Kind-Café in Neubrandenburg

Das Eltern-Kind-Café ist ein gemeinsames Projekt des Studentenwerkes, der Hochschule und des AStA's und ist in Neubrandenburg im März 2011 gestartet. Es will semsterbegleitend, in Form von monatlichen Treffen in gemütlicher Atmosphäre, mit Kaffee und Kuchen und selbstverständlich den Kindern, eine Anlaufstelle für (werdende) Eltern sein.

Vorwiegend geht es darum, den Studierenden Zeit und Raum zu geben, sich über die alltäglichen Herausforderungen auszutauschen, gemeinsam mit den Kindern zu spielen, aber auch um Fragen des Elterndaseins los zu werden. Dazu werden regelmäßig kompetente Gäste eingeladen, beispielsweise vom Jugendamt, dem Jobcenter etc., die dann den Studierenden Rede und Antwort stehen. Das Eltern-Kind-Zimmer befindet sich im Erdgeschoss der Hochschule Neubrandenburg, Haus 1. gleich neben der Poststelle.

Kinderbetreuung in Stralsund

Die Fachhochschule Stralsund ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Es gibt ein Familienzimmer für Studierende mit Kindern sowie mobile Spielecken in den Fachbereichen.

Für alle Fragen zur Kinderbetreuung während des Studiums in Stralsund steht Ihnen das Familiencenter mit Rat und Tat sowie mit eigenen Angeboten zur Seite, welches auch ein regelmäßiges Treffen Studierender mit Kindern anbietet:

Familiencenter Haus 1

Raum 103 auf dem Campus Tel. 03831-45 70 71 familiencenter@fh-stralsund.de

Sprechzeit: Mittwoch 13.00–14.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Adressteil für Greifswald, Stralsung und Neubrandenburg

Greifswald

Stralsund

Neubrandenburg

Studentenwerk Greifswald

Amt für

Ausbildungsförderung Am Schießwall 1-4 17489 Greifswald

Mo, Di, Do 10.30-12.00 Uhr Dienstag 14.00-17.00 Uhr Donnerstag 14.00-16.00 Uhr

Tel: 03834-86 17 40 bafoeg@studentenwerkgreifswald.de

Studentenwerk Stralsund

Amt für Ausbildungsförderung Zur Schwedenschanze 18 18435 Stralsund

Dienstag 13.00-16.00 Uhr Mittwoch 13.00-15.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 Uhr

Tel: 03831-45 73 26 bafoeghst@studentenwerk-greifswald.de

Studentenwerk Neubrandenburg

Amt für Ausbildungsförderung

17033 Neubrandenburg

Di-Do 10.00-12.30 Uhr Dienstag 14.30-16.00 Uhr

Brodaer Straße 4

Tel: 0395-5693 91 06 bafoegnb@studentenwerkgreifswald.de

Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt

Amt für Jugend, Soziales und Familie Spiegelsdorfer Wende

Haus 2 17491 Greifswald

Sprechzeiten:

Montag nach Vereinbarung Dienstag 09.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr Mittwoch nach Vereinbarung Donnerstag 09.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr Freitag nach Vereinbarung

Tel: 03834-52 45 30 kita-wohngeld@greifswald.de Amt für Kultur, Schule und Sport

Abteilung Soziale Angelegenheiten Wiesenstr. 9 18439 Stralsund

Sprechzeiten:

Montag nach Vereinbarung Dienstag 08.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr Mittwoch nach Vereinbarung Donnerstag 08.00-12.00 Uhr 13.00-17.00 Uhr Freitag nach Vereinbarung

Tel: 03831-252 880 jugend.soziales@stralsund.de

Wohngeldstelle/ Auswegberatung

Rathaus Neubrandenburg Friedrich Engels Ring 53 17033 Neubrandenburg

Telefonische Terminvergabe:

Montag 09.00-10.00 Uhr 14.00-15.00 Uhr Mittwoch 09.00-11.00 Uhr Freitag 09.00-11.00 Uhr

Tel: 0395-555 22 42

Arbeitslosengeld II Mehrbedarfe

Jobcenter Greifswald

Am Gorzberg Haus 10 17489 Greifswald

Sprechzeiten: Mo & Di 08.00-16.00 Uhr Mittwoch 08.00-12.00 Uhr Donnerstag 08.00-18.00 Uhr Freitag 08.00-13.00 Uhr

Tel: 03834-435 1500 jc-vg-nord@jobcenter-ge.de

Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen Carl Heydemann Ring 98

18437 Stralsund

Sprechzeiten: Mo & Di 8.00-16.00 Uhr Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag 8.00-18.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr

Tel: 03831-357 -3000 kic-vr@lk-vr.de

Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg Ponyweg 37-43 17034 Neubrandenburg

Sprechzeiten und telefonische Auskunft: Mo-Mi 07.30-12.30 Uhr Donnerstag 07.30-18.00 Uhr Freitag 07.30-12.00 Uhr

Tel: 0395-7 66 40 96 Jobcenter-Neubrandenburg @ jobcenter-ge.de

Greifswald

Stralsund

Neubrandenburg

Kindergeld/ Kinderzuschlag

Familienkasse Nord

Alte-Richtenberger-Straße 20 18433 Stralsund

Tel: 0800-45555 30

familienkasse-stralsund@arbeitsagentur.de

Familienkasse Nord

Passage 3-5 17034 Neubrandenburg

Tel: 01801-546 337 familienkasse-neubrandenburg@arbeitsagentur.de

Elterngeld

Versorgungsamt Stralsund

Frankendamm 17 18439 Stralsund

Tel: 03831-26 97 59 844 anne.streubel@lagus.mv-regierung.de LAGUS / Versorgungsamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg

Tel: 0395-38 05 9718 christa.hahn@lagus.mvregierung.de

Kinderbetreuung

Amt für Jugend, Soziales und Familie Greifswald

(nur für kommunale Kitas) Spiegelsdorfer Wende Haus 2 17491 Greifswald

Landkreis Vorpommern Rügen Fachbereich Kita und

Tagespflege Lindenallee 61 18437 Stralsund Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort Neubrandenburg An der Hochstraße 1 17036 Neubrandenburg

Tel: 03831-357 2003

Servicepool Kita: Tel. 0395-570 875 124

Servicepool Tagespflege: Tel. 0395-5 70 875 116

Sprechzeiten: Dienstag

09.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Tel: 03834-52 45 63 /- 64 kita-wohngeld@greifswald.de

Jugendamt Vorpommern-Greifswald (für freie Kitas und Tagespflege) Raum 23 Fr.-Loeffler-Str. 8 17489 Greifswald

(Rechts-) Beratungshilfeschein

Amtsgericht Greifswald

Lange Straße 2a 17489 Greifswald Amtsgericht Stralsund Bielkenhagen 9 18439 Stralsund

Amtsgericht Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 16-18

17033 Neubrandenburg

Tel: 03834-79 50

Tel: 03831-25 73 00

Fachhochschule

Tel: 0395-5 44 40

Urlaubssemester

Ernst-Moritz-Arndt-Universität

Studierendensekretariat Rubenowstraße 4 17 489 Greifswald

Tel: 03834-86 12 92

Stralsund Zur Schwedenschanze 15 Haus 1, Raum 111, 112,

117, 118

Tel: 03831-456 532 www.fh-stralsund.de

Hochschule Neubrandenburg

Immatrikulations- und Prüfungsamt Brodaer Straße 2 17033 Neubrandenburg

www.hs-nb.de

www.uni-greifswald.de

Schwangerschaftsberatungsstellen

als rechtl. Vorraussetzung

Greifswald

Kreisdiakonisches Werk Greifswald Vorpommern e.V. Domstr. 58 17489 Greifswald

Tel: 03834-89 76 22 efl@kdw-greifswald.de

Stadtcaritas * Bahnhofstraße 16 17489 Greifswald

Tel: 03834-79830

schwangerenberatung-greifswald@caritas vorpommern.de

Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V. Hans-Fallada-Straße 10 18435 Stralsund

Tel: 03831-38 49 01

Stralsund

pro familia

(Hinterhof)

Neuer Markt 18-21

Tel: 03831-28 06 02

stralsund@profamilia.de

18439 Stralsund

beratungsdienste@kdwhst.de

Neubrandenburg

Arbeiterwohlfahrt

Wilhelm-Ahlers-Straße 1-7 17033 Neubrandenburg

Tel: 0395-544 36 83 schwangerschaftsberatung@ awo-nb.de

Caritas Mecklenburg * Heidmühlenstraße 17 17033 Neubrandenburg

Tel: 0395-58 14 530

beratung-nbdg@caritasmecklenburg.de

Mutterschaftsgeld

Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle Friedrich-Ebert Allee 38 53113 Bonn

Tel: 0228 - 619 18 88 mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Notizen





